

KÖNIGREICH BELGIEN
—————
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSKETTE UND UMWELT
—————
Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 über standardisierte Verpackungen von Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak
PHILIPPE, König der Belgier,
An alle Anwesenden und an die, die noch kommen werden, seid begrüßt.
Gestützt auf Artikel 6 § 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, geändert durch das Gesetz vom 22. März 1989;
gestützt auf den Königlichen Erlass vom 13. April 2019 über standardisierte Verpackungen von Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak;
gestützt auf die Notifizierung an die Europäische Kommission vom XXX gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors, vom XXX;
gestützt auf die Stellungnahme XXX des Staatsrats, gegeben am XXX gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat; auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Gesundheit,
HABEN WIR BESCHLOSSEN UND VERFÜGEN HIERMIT:
Artikel 1. Im Titel des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 über standardisierte Verpackungen von Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak werden die Worte „Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak“ durch die Worte „Tabakerzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse“ ersetzt.
Artikel 2. Artikel 2 des Königlichen Erlasses erhält folgende Fassung: “ Artikel 2. Dieser Erlass gilt für Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, Geräte, Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier, Tabakpapier zum Drehen, Papier für pflanzliche Raucherzeugnisse und Filter“.
Artikel 3. Artikel 3 des Königlichen Erlasses erhält folgende Fassung: „ Artikel 3. § 1. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten die Begriffsbestimmungen, die im Königlichen Erlass vom 3. März 2024 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen festgelegt sind, soweit in diesem Erlass keine andere Definition vorgesehen ist. § 2. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten auch die folgenden Begriffsbestimmungen:

<p>1. Handelsname: die Kombination von bis zu drei Wörtern zur Unterscheidung zwischen Produkten;</p> <p>2. transparente Umhüllung: transparente Verpackung in Zellophan ohne Farbton, Muster oder sonstiges Element.“</p>
<p>Artikel 4. Im Titel des Kapitels 2 desselben Erlasses werden die Worte „Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak“ gestrichen.</p>
<p>Artikel 5. In Artikel 4 desselben Erlasses werden die Worte „5. Februar 2016 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen“ durch die Worte „3. März 2024 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 6. In Artikel 6 desselben Erlasses wird § 1 ersetzt durch: „§ 1. Neben dem Erzeugnis und den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen darf nur eine Beschichtung, die Teil der Verpackung ist, in einer Packung enthalten sein.“</p>
<p>Artikel 7. Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> in § 1 wird das Wort „Umhüllung“ durch die Worte „transparente Umhüllungen“ ersetzt; § 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „§ 2. Es ist auch verboten, mit Ausnahme von Rechts wegen verpflichtender Elemente, dass die Beschichtung, die Teil der Verpackung und des Erzeugnisses ist, innerhalb von Packungen, Außenverpackungen und transparenten Umhüllungen mit Beilagen oder anderen Elementen versehen ist.“
<p>Artikel 8. Artikel 8 desselben Erlasses erhält folgende Fassung: „Artikel 8. § 1. Zigarettenhülsen, mit Ausnahme der Filterumhüllung, Zigarettenpapier, Drehtabakpapier und Papier für pflanzliche Raucherzeugnisse sind in einem einzigen Farbton gehalten. Der Hersteller kann zwischen zwei Farbtönen für die Filterumhüllung wählen. § 2. Alle Techniken, die darauf abzielen, die Neutralität und Einheitlichkeit von Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier, Drehtabakpapier, pflanzlichem Papier für Raucherzeugnisse und Filtern zu untergraben, sind verboten. § 3. Der Minister legt die in § 1 genannten Farbtöne fest.“</p>
<p>Artikel 9. In Artikel 9 desselben Erlasses wird § 1 ersetzt durch: „§ 1. Die Außen- und Innenflächen von Packungen, Außenverpackungen und transparenten Umhüllungen müssen glatt sein.“</p>
<p>Artikel 10. Der Titel von Abschnitt 3 desselben Erlasses wird durch „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 11. In Artikel 10 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in § 1 werden die Worte „des Drehtabaks“ durch die Worte „des Erzeugnisses“ ersetzt; § 3 wird ersetzt durch: „§ 3. Nur zylindrische oder quaderförmige Packungen dürfen eine Klappe enthalten.“; in § 5 werden die Worte „aus Aluminium“ gestrichen.
<p>Artikel 12. Der Titel des Kapitels 3 desselben Erlasses wird durch die Worte „und Außenverpackungen“ ergänzt.</p>
<p>Artikel 13. In Artikel 11 § 1 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die Anzahl oder Angabe des Gewichts in Gramm des Erzeugnisses;“; in der niederländischen Fassung von Nummer 4 wird das Wort „de“ durch das Wort „het“ ersetzt; in Nummer 5 werden die Worte „5. Februar 2016 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen“ durch die Worte „3. März 2024 über die Herstellung und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen“ ersetzt.

Artikel 14. Der Titel von Kapitel 4 desselben Erlasses erhält folgende Fassung:
„Außenverpackungen und Packungen, Geräte, Zigarettenhülsen, Drehtabakpapier, Zigarettenpapier, pflanzliches Papier für Raucherzeugnisse und Filter“.

Artikel 15. Artikel 12 desselben Erlasses wird durch Folgendes ersetzt:
„ Artikel 12 § 1. Die Artikel 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 § 1 Nummer 1, 2 und 6 sowie §§ 2 bis 4 gelten für Außenverpackungen und Packungen von Zigarettenhülsen, Drehtabakpapier, Zigarettenpapier, pflanzlichem Papier für Raucherzeugnisse und Filtern.
§ 2. Die Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 § 1 Nummer 1, 2, 5 und 6 sowie §§ 2 bis 4 gelten für Außenverpackungen und Packungen von Geräten.“

Artikel 16. In Artikel 13 desselben Erlasses wird § 1 ersetzt durch:
„§ 1. Es ist verboten, Erzeugnisse, Geräte, Zigarettenhülsen, Drehtabakpapier, Zigarettenpapier, pflanzliches Papier für Raucherzeugnisse und Filter, die den Bestimmungen dieses Erlasses nicht entsprechen, auf den Markt zu bringen. Diese gelten als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse.“

Artikel 17. Erzeugnisse, Geräte, Zigarettenhülsen, Drehtabakpapier, Zigarettenpapier, Papier für pflanzliche Raucherzeugnisse und Filter, hergestellt oder in Verkehr gebracht gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. April 2019 über die standardisierte Verpackung von Zigaretten, Drehtabak und Wasserpfeifentabak darf in Verkehr gebracht werden, bis **XX**.

Artikel 18. Die vorliegende Verordnung tritt am **XX** in Kraft.

Artikel 19. Die für die Volksgesundheit zuständige Ministerin wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Herausgegeben